

Ausführung für den Auftragnehmer

**Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach
§ 8 des LDSG
- nur auszufüllen bei Zuschlag –**

Der AN hat jede*n Mitarbeiter*in, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht, mit diesem Formular auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) zu verlangen, siehe dazu auch § 8 Abs. 1 BVB.

Firma: _____

Name, Vorname des/der Beschäftigten in Klarschrift

1. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 8 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu wahren. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.
2. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 24 und § 25 LDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z.B. §§ 203; 353 b Strafgesetzbuch (StGB).
3. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtung wurde mir übergeben. Der gesamte Text des Landesdatenschutzgesetzes steht zur Einsicht bei beim Auftragnehmer der Stadtverwaltung Ludwigshafen bereit, siehe auch <https://dsgvo-gesetz.de/ldsg-rlp/>.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in des Auftragnehmers

Anhang 1: § 8 Landesdatenschutzgesetz
Anhang 2: § 8 BVB

Anhang 1: § 8 Landesdatenschutzgesetz

Datengeheimnis

1. Den bei dem Verantwortlichen oder in dessen Auftrag beschäftigten Personen, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
2. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Anhang 2: § 8 BVB

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung und Betreten der Gebäude

1. Der AN hat das Reinigungspersonal auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) zu verlangen. Der AN hat die unterzeichnete Verpflichtung im Objektordner (siehe § 2 BVB) zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Inhalt der Verpflichtung von der/dem Verpflichteten verstanden wird. Die Maßnahme ist auf der Verpflichtung zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Verstoß des AN gegen diese Vereinbarung wird je Verstoß eine Vertragsstrafe von 5.000 EUR vereinbart.
2. Dem Personal des AN ist es nicht gestattet Ehepartner*in, Lebensgefährt*in, Freund*in, Bekannte, Kinder oder andere nicht beim AN beschäftigte Personen, auch keine Tiere, in das Gebäude mitzubringen oder hereinzulassen.
3. Alle sonstigen Personen, wie Vorgesetzte des Reinigungspersonals, sonstige Mitarbeiter*innen des AN, Anwendungstechniker*innen im Auftrag des AN, Beschäftigte anderer Gewerke (z.B. bei Reparatur von Waschmaschinen) etc. müssen sich vor dem Betreten des Gebäudes beim Hausmeister oder der Einrichtungsleitung anmelden.
4. Warenlieferungen für den AN für das Objekt (z.B. Hebebühnen, Höhenzugänge, Reinigungsgeräte) dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des AN entgegengenommen werden.

Ausführung für Mitarbeiter*in

**Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach
§ 8 des LDSG
- nur Auszufüllen bei Zuschlag -**

Der AN hat jede*n Mitarbeiter*in, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht, mit diesem Formular auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) zu verlangen, siehe dazu auch § 8 Abs. 1 BVB.

Firma: _____

Name, Vorname des/der Beschäftigten in Klarschrift

4. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 8 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu wahren. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.
5. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 24 und § 25 LDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z.B. §§ 203; 353 b Strafgesetzbuch (StGB).
6. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtung wurde mir übergeben. Der gesamte Text des Landesdatenschutzgesetzes steht zur Einsicht bei dem Auftragnehmer der Stadtverwaltung Ludwigshafen bereit, siehe auch <https://dsgvo-gesetz.de/ldsg-rlp/>.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in des Auftragnehmers

Anhang 1: § 8 Landesdatenschutzgesetz

Anhang 2: § 8 BVB

Anhang 1: § 8 Landesdatenschutzgesetz

Datengeheimnis

3. Den bei dem Verantwortlichen oder in dessen Auftrag beschäftigten Personen, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Anhang 2: § 8 BVB

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung und Betreten der Gebäude

5. Der AN hat das Reinigungspersonal auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) zu verlangen. Der AN hat die unterzeichnete Verpflichtung im Objektordner (siehe § 2 BVB) zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Inhalt der Verpflichtung von der/dem Verpflichteten verstanden wird. Die Maßnahme ist auf der Verpflichtung zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Verstoß des AN gegen diese Vereinbarung wird je Verstoß eine Vertragsstrafe von 5.000 EUR vereinbart.
6. Dem Personal des AN ist es nicht gestattet Ehepartner*in, Lebensgefährt*in, Freund*in, Bekannte, Kinder oder andere nicht beim AN beschäftigte Personen, auch keine Tiere, in das Gebäude mitzubringen oder hereinzulassen.
7. Alle sonstigen Personen, wie Vorgesetzte des Reinigungspersonals, sonstige Mitarbeiter*innen des AN, Anwendungstechniker*innen im Auftrag des AN, Beschäftigte anderer Gewerke (z.B. bei Reparatur von Waschmaschinen) etc. müssen sich vor dem Betreten des Gebäudes beim Hausmeister oder der Einrichtungsleitung anmelden.
8. Warenlieferungen für den AN für das Objekt (z.B. Hebebühnen, Höhenzugänge, Reinigungsgeräte) dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des AN entgegengenommen werden.